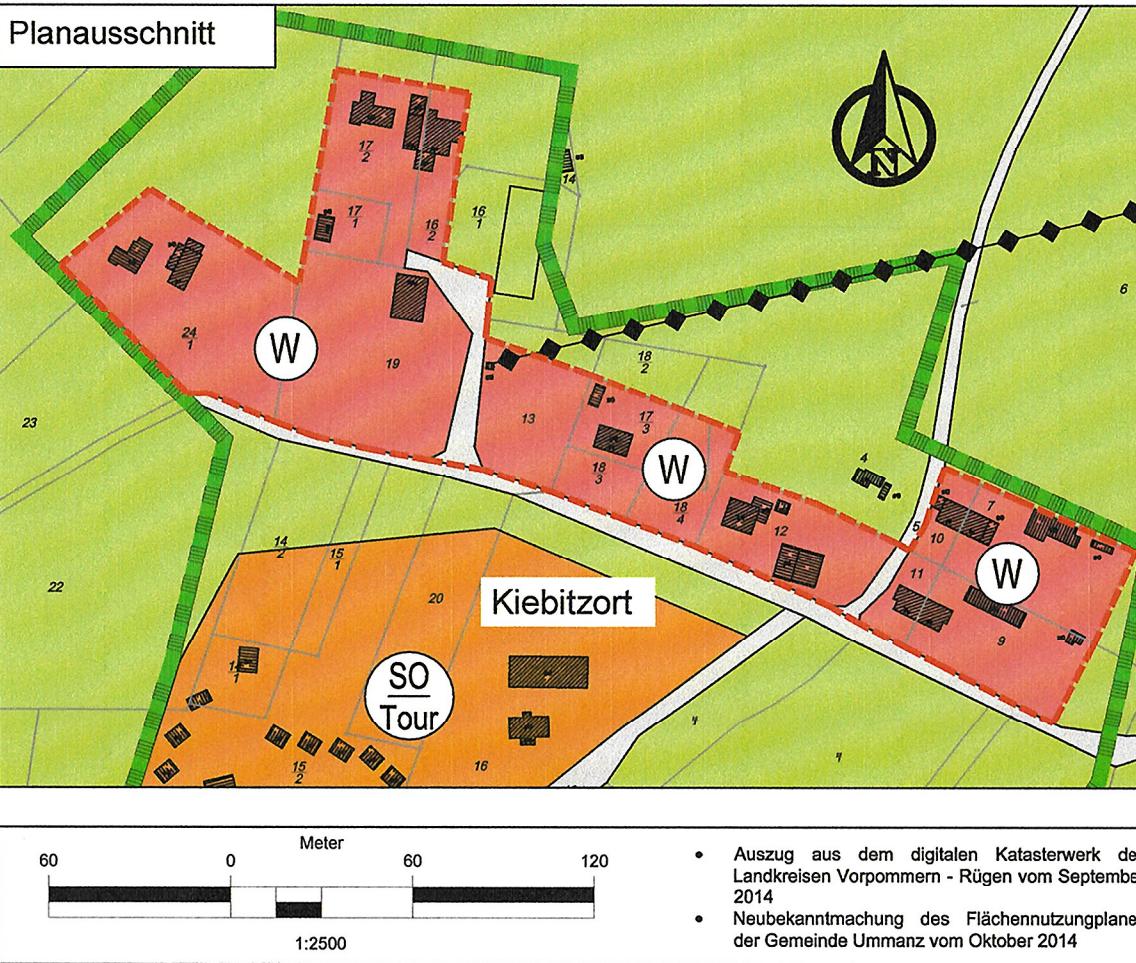


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE UMMANZ



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
Wohnbauflächen
Wohnbauflächen
2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
sonstige überörtliche Wege
3. Sonstige Planzeichen
Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

Hinweise

- Hochwasserrisikogebiet
§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in einem Gebiet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind.
Der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Küstenabschnitt beträgt gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz M-V“ 2,60 NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.
Die vorhandenen Landesküstenschutzdeiche Lieschow 1 und Lieschow 2 besitzen ein Höhenniveau von 1,95 m NHN bis 2,10 m NHN. Durch diese Höhe, aber auch die küstennahe Lage und die Kontur der Deiche (z. B. seeseitige Böschungsneigung) ist kein Schutz gegen BHW gegeben und das Gebiet schon bei Eintritt eines geringeren Sturmflutereignisses überflutungsgefährdet. Im Küstengebiet der Insel Ummanz ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,55 m NHN zu rechnen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Aus der Realisierung der Vorhaben können dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung oder Verstärkung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern.
- keine zentrale Abwasserbeseitigung
§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB
Für die innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Bauflächen ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB eine zentrale Abwasserbeseitigung (hier Schmutzwasser) nicht vorgesehen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 02.06.2016 bis 25.07.2016 durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPIG) beteiligt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer frühzeitigen Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 20.06.2016 bis 22.07.2016. Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde im Ortsteil Waase 63c Ummanz - Info vom 02.06.2016 bis zum 25.07.2016.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2017 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2017 gebilligt.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 20.02.2017 bis 24.03.2017 während der Dienststunden in der Gemeinde Ummanz, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der 2. Entwurf des 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 23.07.2018 bis 23.08.2018 während der Dienststunden in der Gemeinde Ummanz, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 22.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

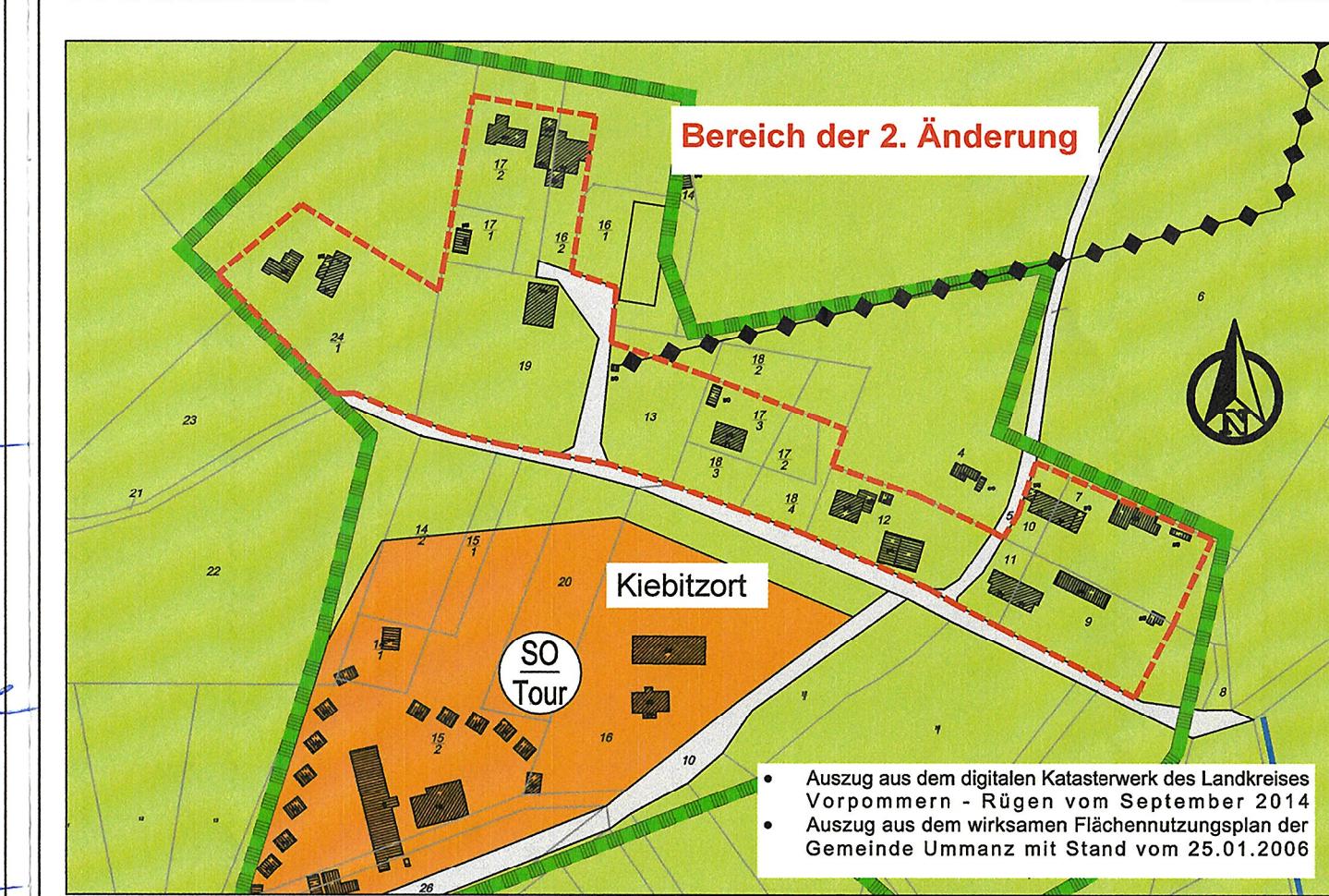
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung wurde am 22.10.2018 von der Gemeindevertretung als Feststellung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2018 gebilligt.

07. April 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
07. April 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
07. April 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
07. April 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
14. Mai 2020 abgeschlossen 30. April 2020
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des wirksam geworden.
19. Mai 2020
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
22. Mai 2020
Gemeinde Ummanz, den
Der Bürgermeister
H. Kellwe
Siegel
GEMEINDE UMMANZ
1. LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBI. M-V S. 258)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- Hauptsatzung der Gemeinde Ummanz in der aktuellen Fassung

Übersichtskarte



2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ummanz

- Original -
- Ausfertigung -

BK BAUKONZEPT
architekten + ingenieure

BAUKONZEPT
NEUBRANDENBURG GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de
Vorhabennummer: 31106
FESTSTELLUNG
September 2018